

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Schöllkrippen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 01.08.2016

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schöllkrippen folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Schöllkrippen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) i.d.F. vom 09.07.2013:

§ 1

§ 15 (Herrichten der Grabstätten) wird wie folgt geändert:

- (1) Der Markt Schöllkrippen überlässt es den Angehörigen der/des Verstorbenen, welchen Bestatter sie mit dem Grabaushub und dem Verfüllen der Grabstätte beauftragen. Das Abräumen bereits belegter Grabstätten obliegt ebenfalls den Angehörigen des Verstorbenen.

Wird ein Grab ausgehoben, so haben die Nutzungsinhaber von umliegenden Grabstätten die Ablagerung von Aushub und Arbeitsgerät zu dulden.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante zur Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Aufgrund der Bodenverhältnisse und des sich daraus ergebenden verzögerten Verwesungsprozesses, ist im Zuge der Bestattung zwingend ein Erdaustausch vorzunehmen. Das Austauschmaterial wird kostenlos an den Friedhöfen bereitgehalten. Für die Entsorgung des ausgetauschten Bodens hat der Bestatter selbst Sorge zu tragen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Schöllkrippen, 01.08.2016

Norbert Ries
2. Bürgermeister